

Kommunale Maßnahmen - Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmöglichkeiten

Stand: 12.09.2022

Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Ergänzend: Auszug der Vorschläge der Verwaltung, Gemeinde Lemwerder

Energieeinsparverordnung (DStGB)	Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis	Hintergrundinfos
grundsätzlich	Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen		x siehe § 2 EnSimi-MaV		
	Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren		x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV		
	Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden	X			
	Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)		x siehe § 2 EnSimi-MaV		
	Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln	X		Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden	
	Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Tele- fonanlagen, PCs)	X			
	Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Licht-anlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewe-gungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben	X			
	(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automati-sche Nachtabschaltung	X			
allgemeine Verwaltungs- gebäude	Außenbeleuchtung ausschalten (von Gebäuden und Baudenkmälern)		x siehe § 8 EnSi- kuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV: wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich (Sicherheits- und Notbeleuchtung). Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.	
	Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung (in einem Arbeitsraum in öffentlichen Nichtwohngebäude)		x siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Ar- beitsräume je nach Tätigkeitsart	Siehe ansonsten Vorgaben der Arbeitsstät- tenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur	§6 Abs.1: 1.) für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius (Rathaus, Schule?); 2.) für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius; 3.) für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius; 4.) für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius (Betriebshof?) oder 5.) für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.
	Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte		x siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV (keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen)	§ 6 Abs. 2: Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.
	Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für Homeoffice	X			
	Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude	X			

Kommunale Maßnahmen - Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmöglichkeiten

Stand: 12.09.2022

Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Ergänzend: Auszug der Vorschläge der Verwaltung, Gemeinde Lemwerder

Energieeinsparverordnung (DStGB)	Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis	Hintergrundinfos
	Keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen		x siehe § 5 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 2 EnSikuMaV	Ausnahmen sind: 2. in Schulen und Kindertagesstätten oder 3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.
	Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten		x siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen	(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist. (2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehört. (3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind: Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.
Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen)	Heiztemperaturen reduzieren	x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV		siehe oben
	Außenbeleuchtung ausschalten (von Gebäuden und Baudenkmalern)		x siehe § 8 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV: wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich (Sicherheits- und Notbeleuchtung). Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten	
Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen)	Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	X			

Kommunale Maßnahmen - Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmöglichkeiten

Stand: 12.09.2022

Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Ergänzend: Auszug der Vorschläge der Verwaltung, Gemeinde Lemwerder

Energieeinsparverordnung (DStGB)	Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis	Hintergrundinfos
	Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	X	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen	(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist. (2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehört. (3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind: Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.
Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und Veranstaltungen	Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren	X		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen	keine Temperaturangaben
	Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen	X			
	Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	X		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen	
	Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	X			
	Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen	X			
	Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen überprüfen und ggf. anpassen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte)	X		Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sind gestattet, § 8 EnSikuMaV	
	Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	X		Einrichtungsspezifisch verträgliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur); Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen	

Kommunale Maßnahmen - Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmöglichkeiten

Stand: 12.09.2022

Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Ergänzend: Auszug der Vorschläge der Verwaltung, Gemeinde Lemwerder

Energieeinsparverordnung (DStGB)	Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis	Hintergrundinfos
Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)	Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen)	X		Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen. Problematisch ist die Ausschaltung z.B.: jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste.	
	Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr)	X		Beachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit notwendig	
	(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	X			
	Beleuchtung von Baudenkmälern und Museen ausschalten			x siehe § 8 EnSi-kuMaV	siehe oben
Sonstiges	Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings	X			
	Kurzfristige, interne Mitarbeiter-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle	X			
	Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch	X		z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Strom-spar-Check	
	Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen	X			
	Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten	X			
	Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 16 Uhr			Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.	Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.
kurzfristige Energieeinsparmaßnahmen (Lemwerder)	Präsenzmelder für Beleuchtung zentral besser bzw. nicht so sensibel einstellen und soweit wie möglich absenken, um Strom zu sparen (z.B. Kita Altenesch). Teilweise geht Licht in Gebäuden schon bei strahlendem Sonnenschein an.				
	Weniger ausdrucken, doppelseitig in schwarz/weiß; Altpapier als Notizzettel wiederverwenden.				

Kommunale Maßnahmen - Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmöglichkeiten

Stand: 12.09.2022

Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Ergänzend: Auszug der Vorschläge der Verwaltung, Gemeinde Lemwerder

Energieeinsparverordnung (DStGB)	Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis	Hintergrundinfos
	großes A&R Bild an der Fähre wird die ganze Nacht angestrahlt (warum) (Wer liefert den Strom? Gemeinde oder A&R?)				
	Rathaus: Bilderbeleuchtung abschalten oder gegen energiesparende Leuchtmittel ersetzen.				
	Sporthallen und Schwimmbad: Wasserspar-Strahlregler einbauen in Duschen				
	Geschirrspüler mit Energiesparprogramm nutzen.				
	nicht unnötig viel Wasser im Wasserkocher aufheizen und alle 2-3 Wochen Wasserkocher entkalken (Durch verkalkten Wasserkocher entsteht ein höherer Energieverbrauch).				
	Sportplatz Lemwerder: Flutlicht zeitlich reduzieren auf dienstags - donnerstags Training á 3 Stunden, Punktspiele der Herren von Freitagabend wieder auf Wochenende (ohne Flutlicht) verlegen (3 Stunden pro Tag im Moment in der Winterzeit Montag - Freitag; schätzungsweise 16 KW / h)				
	Vorlauftemperaturen der Heizungsanlagen um 1-2 Grad Celsius reduzieren				
	Materialeinkäufe an Stichtagen durchführen und auf Vorrat einkaufen, um unnötige Anlieferungen zu sparen.				
	Fahrten mit den Dienstfahrzeugen (Auto, Transporter, Bagger, Radlader usw.), die einen Verbrenner haben, sollten auf das Notwendigste reduziert werden. Alternativen: (Lasten-)Rad, ÖPNV (Dienstreisen)				
	KNX-Steuerung überarbeiten und dem aktuellen Gebrauch anpassen.				
Mittelfristig	Auf allen Dachflächen der Gemeinde sollten theoretisch und je nach Ausrichtung des Daches Photovoltaikanlagen installiert werden.				